



Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen

In vielen Vereinssatzungen wird auch eine Aussage darüber getroffen, mit welchem Stimmverhältnis ein Beschluss gefasst oder eine Wahl vorgenommen wird. In der Regel findet sich in der Vereinssatzung eine Formulierung wie

„Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.“

oder

„Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.“

In der Praxis scheint es aber oft ein Problem zu sein, die notwendige Anzahl der Ja-Stimmen für die Annahme eines Beschlusses / eine erfolgte Wahl zu ermitteln. Die Schwierigkeit liegt in der Wertung der Stimmenthaltungen, hier hält sich sehr hartnäckig eine seit Jahrzehnten rechtlich überholte Verfahrensweise:

Der Bundesgerichtshof hat bereits mit Urteil vom 25. Januar 1982 (II ZR 164/81) entschieden, dass bei einer Abstimmung die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen sei und dass **Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen nicht mitzuzählen sind**. Der BGH begründet diese Rechtsauffassung damit, dass bei Berücksichtigung der Enthaltungen diese de facto als Nein-Stimmen gewertet würden, da die Stimmenthaltungen nichts am Mehrheitsverhältnis der Ja-Stimmen -bezogen auf die Anzahl aller Stimmen- ändern. Beispiel: Unter Berücksichtigung der Stimmenthaltungen müsste ein Beschluss bei 100 Anwesenden eine Mehrheit von 51 Ja-Stimmen finden. Würden sich aber 60 Stimmenthaltungen ergeben, kann es nur 40 Ja-Stimmen geben, der Beschluss wäre aufgrund der Stimmenthaltungen abgelehnt. Die Ablehnung war aber nicht das Votum der Stimmenthaltung, Stimmenthaltung bedeutet eben weder Ja noch Nein! Aus gleichem Grunde sind auch ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen! Letztlich kommt es nur darauf an, dass mehr Ja- als Nein-Stimmen gibt (einfache Mehrheit). Dann spielt es auch keine Rolle mehr, wenn jemand überhaupt nicht abstimmt, also auch bei der (unnötigen) Frage nach Stimmenthaltung sich nicht meldet.

Dieser Rechtsprechung basiert auf § 32 Abs. 1 BGB. Dort heißt es: „... Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

Daraus ergibt sich folgender Leitfaden für Abstimmungen im Verein:

1. Vor jeder Abstimmung (Beschluss oder Wahl) ist die aktuelle Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung –so wie in der Vereinssatzung festgelegt- festzustellen: In der Regel müssen mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnehmen (die Personen, die gerade zur Toilette o.ä. sind, zählen also nicht!), sonst kann keine Abstimmung erfolgen.
2. In der Abstimmung werden die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt.
3. Die Summe der Ja-und Nein-Stimmen wird gebildet, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt- deswegen brauchen auch die Stimmenthaltungen nicht ausgezählt werden!
4. Wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen ausgezählt sind, ist der Beschluss angenommen bzw. die Wahl erfolgt.

Von dieser Regelung der „einfachen Mehrheit der Ja-Stimmen“ gibt es gesetzlich festgelegte Ausnahmen, die auch durch eine Formulierung in der Satzung nicht unterboten werden können: **Bei einer Satzungsänderung** „... ist eine Mehrheit von drei Vierteln der **abgegebenen** Stimmen erforderlich“ (sogenannte „qualifizierte Mehrheit“) und bei einer „... Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich“ (Einstimmigkeit) (§ 33 Abs. 1 BGB). Für eine Vereinsauflösung ist „... eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.“ (§ 41 Abs. 1 BGB).

Einige Beispiele dazu, der Musterverein hat 100 stimmberechtigte Mitglieder.

Fall 1

Zu Versammlungsbeginn sind 55 Mitglieder anwesend, während der Versammlung verlassen 8 Mitglieder den Saal. Ob diese Mitgliederversammlung immer noch beschlussfähig ist, hängt von den Regelungen der jeweiligen Vereinssatzung ab. Gibt es zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung überhaupt keine Festlegung in der Vereinssatzung, dann ist jede Mitgliederversammlung –unabhängig von der Anzahl der Anwesenden- beschlussfähig. Denn nach § 32 (1) BGB entscheidet „bei der Beschlussfassung ...(nur)... die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

Fall 2

80 Mitglieder sind anwesend, zur Abstimmung sind davon 2 Mitglieder aktuell nicht im Saal, es gibt 30 Ja-Stimmen und 20 Nein-Stimmen (rein rechnerisch damit 28 Enthaltungen). Der Beschluss ist damit angenommen, obwohl die absolute Mehrheit $((80-2):2=39)+1=40$ Stimmen betrüge. Es sind aber $30+20=50$ Stimmen abgegeben worden, von diesen 50 Stimmen sind 30 Stimmen die einfache Mehrheit!

Fall 3

80 Mitglieder sind anwesend, 20 Ja-Stimmen, 20-Nein-Stimmen: Beschluss ist abgelehnt, da keine Mehrheit der Ja-Stimmen.

Fall 4

80 Mitglieder sind anwesend, 21 Ja-Stimmen, 19-Nein-Stimmen: Beschluss ist angenommen, da eine Mehrheit der Ja-Stimmen.

Fall 5 (rein theoretisch)

80 Mitglieder sind anwesend, 79 enthalten sich, 1 Ja-Stimme: der Beschluss ist damit angenommen, sogar mit 100% Zustimmung!